

RECHENSCHAFTSBERICHT

für das Haushaltsjahr

2020

gem. Art. 102 (1) GO i. V. m. § 81 KommHV-K

GEMEINDE GAUTING



1. Gesamthaushalt

1.1. Festsetzungen der Haushaltssatzung 2020

Die vom Gemeinderat am 04.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2020 schloss in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt	45.735.900 €
Vermögenshaushalt	9.005.300 €

Das Gesamthaushaltsvolumen saldierte sich auf 54.741.200 €

Diese Haushaltssatzung enthielt als genehmigungspflichtigen Bestandteile eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.300.000 €

Die rechtliche Würdigung und Stellungnahme der kommunalen Rechtsaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 31.01.2019.

Nach Ausfertigung der Satzung durch die Erste Bürgermeisterin am 07.02.2019 sowie Bekanntmachung und Auslegung ab 14.02.2019 war die Haushaltssatzung rechtskräftig.

1.2. Rechnungsergebnis des Gesamthaushaltes

Die Gesamtsumme der bereinigten Soll-Einnahmen beläuft sich auf 55.574.492,95 €

Die Gesamtsumme der bereinigten Soll-Ausgaben beläuft sich auf 55.574.492,95 €

Das Haushaltsjahr 2020 schließt daher ausgeglichen ab.

Gegenüber dem Haushaltsplan ergab sich für den Gesamthaushalt eine Steigerung i.H.v. 833.292,95 €, die sich hauptsächlich aus einem reduzierten Investitionsvolumen im Vermögenshaushalt ergab.

Haushaltsrechnung für das Jahr 2020

Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	46.687.926,69	6.758.154,79 ³	53.446.081,48
2.	+ neue Haushaltseinnahmereste	-	2.300.000,00	2.300.000,00
3.	./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4.	./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	171.570,64	17,89	171.588,53
5.	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	46.516.356,05	9.058.136,90	55.574.492,95
6.	Soll-Ausgaben	46.046.650,92 ²	6.608.474,38 ³	52.655.125,30²
7.	+ neue Haushaltsausgabereste	469.705,13	3.328.788,31	3.798.493,44
8.	./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	879.125,79	879.125,79
9.	./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10.	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	46.516.356,05	9.058.136,90	55.574.492,95
11.	Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1
nachrichtlich: In den SOLL-Einnahmen und SOLL-Ausgaben sind enthalten:

² Zuführung zum Vermögenshaushalt 4.914.002,85 €

² Zuführung zum Verwaltungshaushalt 0,00 €

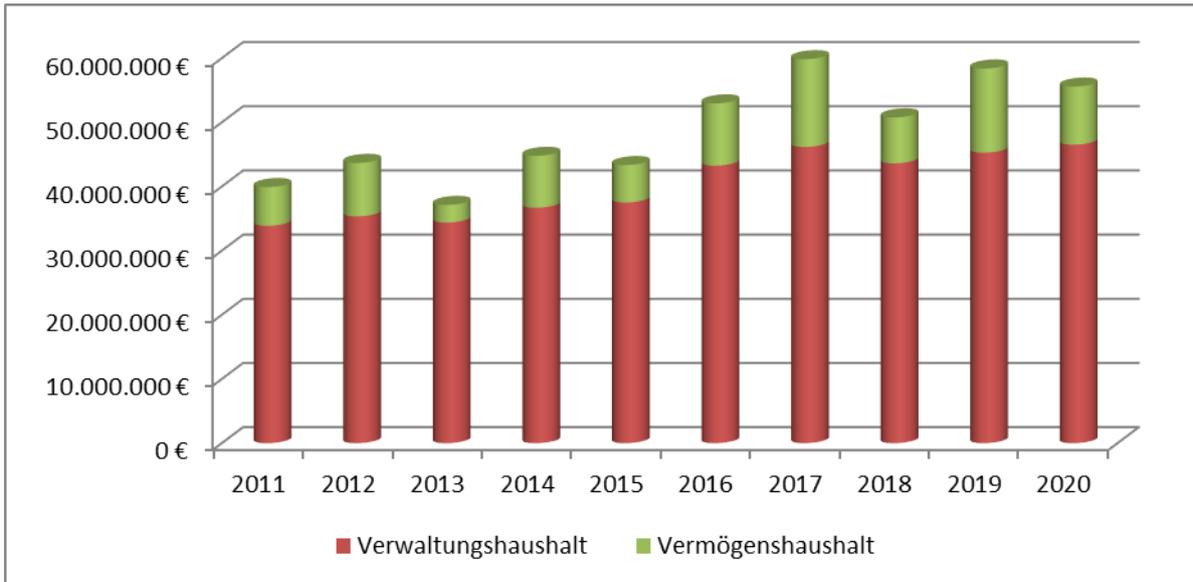
³ Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 0,00 €

³ Zuführung an die allgemeine Rücklage 3.037.952,22 €

² davon Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV 3.037.952,22 €

1.3. Entwicklung des Haushaltsvolumens von 2011 bis 2020

Jahr	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
2011	33.879.686,52 €	6.037.451,73 €	39.917.138,25 €
2012	35.340.081,37 €	8.344.145,61 €	43.684.226,98 €
2013	34.384.012,29 €	2.745.222,30 €	37.129.234,59 €
2014	36.688.146,48 €	8.088.215,72 €	44.776.362,20 €
2015	37.502.271,08 €	5.838.811,06 €	43.341.082,14 €
2016	43.238.430,70 €	9.715.269,01 €	52.953.699,71 €
2017	46.160.347,17 €	13.678.833,80 €	59.839.180,97 €
2018	43.608.271,24 €	7.160.084,96 €	50.768.356,20 €
2019	45.267.051,34 €	13.121.266,29 €	58.388.317,63 €
2020	46.516.356,05 €	9.058.136,90 €	55.574.492,95 €



2. Verwaltungshaushalt

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurden die Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt. 45.735.900,00 €

Das Rechnungsergebnis weist in Einnahmen und Ausgaben ein bereinigtes Soll von je aus. 46.516.356,05 €

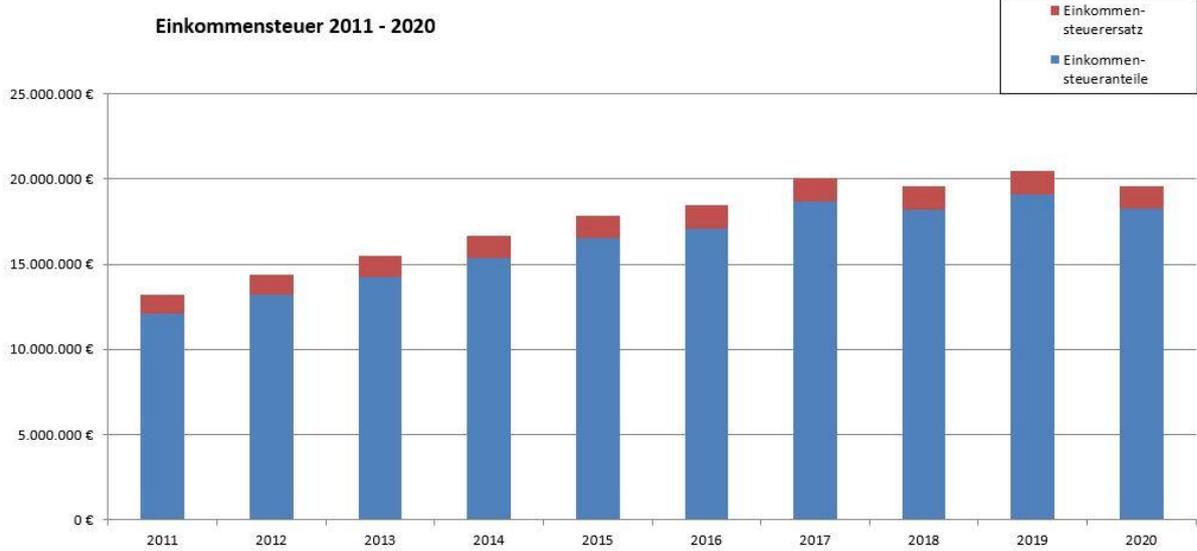
Dies bedeutet eine Steigerung i.H.v. gegenüber dem Haushaltsplan. 780.456,05 €

In den Sollausgaben enthalten ist eine **Zuführung zum Vermögenshaushalt** in Höhe von enthalten. 4.914.002,85 €

Der Haushaltsplan 2020 sah noch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 1.562.500,00 € vor.

Diese gegenüber der Planung höhere Zuführung war trotz der verminderten Einnahmen bei der Gewerbesteuer und der Einkommensteuerbeteiligung durch höhere Einnahmen bei den Schlüsselzuweisungen sowie durch Minderausgaben bei Personal, Gebäude- und Grundstücksunterhalt, Gebäudebewirtschaftungskosten als auch bei weiteren Verwaltungs- und Betriebsausgaben möglich.

Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000) Einkommensteuerersatz (HHSt. 1.90000.06150)										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einkommensteueranteile	12.090.783 €	13.211.663 €	14.265.270 €	15.355.911 €	16.556.112 €	17.082.729 €	18.692.186 €	18.182.971 €	19.101.859 €	18.231.333 €
Einkommensteuerersatz	1.082.971 €	1.200.880 €	1.237.391 €	1.283.277 €	1.256.115 €	1.376.329 €	1.355.288 €	1.367.426 €	1.368.556 €	1.334.263 €



Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)

Der den Gemeinden durch das Grundgesetz (Art.106 Abs.5 GG) seit 1970 garantierte Anteil an der Einkommensteuer ist nach wie vor die bedeutendste Einnahmequelle der Gemeinde.

Dieser Anteil beträgt 15 % des Aufkommens aus der Lohn- und Einkommenssteuer sowie 12 % aus Kapitalertragssteuern (auf Zinserträge und Veräußerungsgewinne, ohne Dividenden). Die Verteilung dieses Anteils unter den Kommunen erfolgt grundsätzlich entsprechend den Steuerzahlungen ihrer Bürger. Allerdings wird für die Berechnung des Anteils den jede Gemeinde erhält das örtliche Aufkommen auf einen Höchstbetrag des pro Person zu versteuerndem Einkommen begrenzt. Dies dient einer Nivellierung der Unterschiede bei der Einkommensstärke zwischen den Gemeinden und eine anteilige Umverteilung dieser Steuer von „einkommensstärkeren“ zu „einkommensschwächeren“ Gemeinden. Daher ist für den kommunalen Anteil an der Einkommensteuer nicht allein die Höhe der von den Bürgern gezahlten Einkommenssteuer, sondern vor allem die Anzahl der einkommensteuerpflichtigen Bürger von Bedeutung.

Die aktuelle Kappungsgrenze wurde seit 2012, mit Gesetz zur Änderung des Gemeindereformgesetzes vom 08.05.2012, auf einen Betrag von 35.000 pro Person, bzw. bei Zusammenveranlagung 70.000 €, festgesetzt (vorher 30.000 €/60.000 €).

Auf Grundlage des bis zu diesem Höchstbetrag pro Steuerzahler ermittelten Einkommenssteueraufkommens der Gemeinden, erfolgt die Verteilung unter den Gemeinden im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen.

In 2020 erhielt Gauting Einkommensteueranteile i.H.v. 18.231.667,00 €

Der Haushaltsansatz 2020 war festgesetzt auf 18.500.000,00 €

Einkommensteuerersatzleistung (Familienleistungsausgleich, HHSt.1.90000.06150)

Hierbei handelt es sich um eine Beteiligung der Gemeinden an der erhöhten Umsatzsteuer, die der Bund seit 1996 den Ländern zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Länder und Kommunen durch den seit diesem Zeitpunkt veränderten Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seither erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Seit 2012 ist dieser Anteil zum Ausgleich weiterer Steuermindereinnahmen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 nochmals erhöht worden. Hiervon gibt das Land Bayern einen Anteil von 26,08% an die Gemeinden weiter. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach den Kriterien der Aufteilung der Einkommensteueranteile. Entsprechend der Prognose kann der Vorjahresansatz für die Finanzplanungsjahre fortgeführt werden.

In 2020 erhielt Gauting Einkommensteuerersatzleistung i.H.v. 1.334.263,00 €

Der Haushaltsansatz 2020 war festgesetzt auf 1.300.000,00 €

2.1.2.2. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

Gewerbesteuer (HH-Stelle 1.90000.00300)

Die Gewerbesteuer steht den Gemeinden durch das Grundgesetz zu (Art. 106 Abs. 6 GG).

Die Gewerbesteuer berechnet sich aus

Messbetrag (des Finanzamtes) x Hebesatz (der Gemeinde).

Der Hebesatz der Gemeinde Gauting beträgt seit 1993 unverändert 330 v.H. und stellt daher für künftige Gewerbeneuansiedlungen eine sichere Plangröße dar.

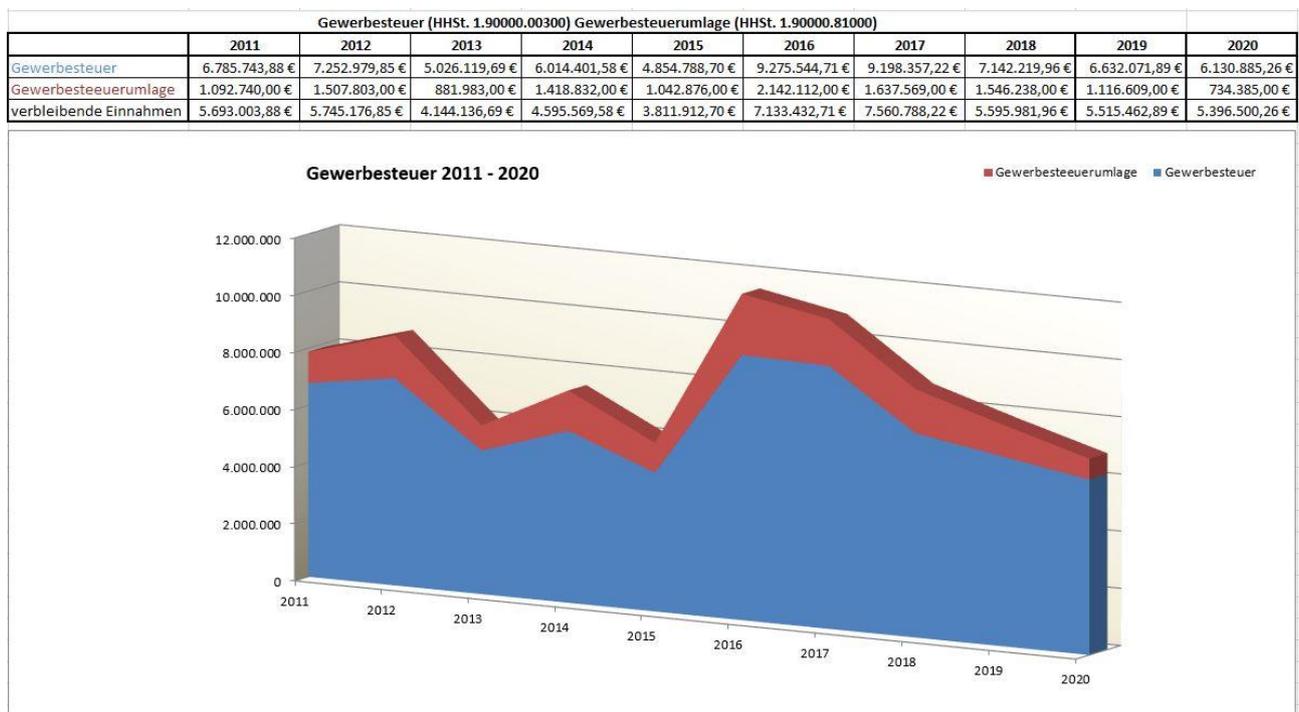
Mit dem Haushaltsplan 2020 wurden erwarteten Einnahmen aus der Gewerbesteuer i.H.v. 8.000.000,00 € veranschlagt.

Bis zum Jahresende 2020 konnten insgesamt 6.130.885,26 € zu Soll gestellt werden, sodass die Gemeinde hier **Mindereinnahmen i. H. v. 1.869.114,74 €** verzeichnen musste.

Diese Mindereinnahmen wurden durch einen einmaligen staatlichen Ausgleich, der den Gemeinden zur Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie gewährt wurde, i.H.v. **1.174.509 EUR** teilweise ausgeglichen.

Die zum Soll gestellten Gewerbesteuereinnahmen enthalten immer, neben den bereits veranlagten Steuern, auch die daraus berechneten Vorauszahlungen für den nächsten Veranlagungszeitraum. Es besteht daher auch immer das Risiko, dass sich durch Veranlagungen im kommenden Jahr wieder Reduzierungen und erforderliche Rückzahlungen von bereits geleisteten Vorauszahlungen ergeben.

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, welchen starken Schwankungen die Gewerbesteuereinnahmen seit 2011 unterlagen:



Gewerbesteuerumlage (HHSt. 1.90000.81000)

Aus dem Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen jeden Haushaltsjahres muss jede Kommune eine Gewerbesteuerumlage an das Land und den Bund abführen.

Nach Art. 106 Absatz 6 Satz 4 Grundgesetz können Bund und Länder durch eine Umlage an dem örtlichen Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden.

Von dieser Möglichkeit wird seit dem Jahr 1970 durch das Gemeindefinanzreformgesetz, im Austausch gegen einen betragsmäßig bedeutenderen Anteil der Gemeinden am Aufkommen an der Einkommensteuer, Gebrauch gemacht.

Seit 1995 wird die Umlage entsprechend dem Verhältnis der in Prozent festgelegten Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufgeteilt.

Seitdem entwickelte sich die Gewerbesteuerumlage zu einem Instrument, das im kommunalen Finanzausgleich zwischen den alten Bundesländern und ihren Gemeinden regelbare Finanztransfers auf eine bundesgesetzliche Ebene erhob.

Auf Wunsch der Länder werden die Gemeinden nun durch bundesgesetzliche Regelung an den Belastungen der alten Länder zur Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit (FDE / befristet bis einschließlich 2019), zur Neuordnung des Finanzausgleichs durch Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPD / ab 1995, befristet bis 2020) und infolge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (ab 1998 / dies gilt auch in den neuen Ländern) beteiligt.

Der aktuelle Vervielfältiger setzt sich wie folgt zusammen:

	Bund		Land		
"Normal"-Umlage	14,50%		14,50%		
Erhöhung FKPG (bis 2019 29,00%)					
Erhöhung Abschaffung Gewerbekapitalsteuer			6,00%		
Summe	14,50%	+	20,50%	=	35%

(zum Vergleich: 2018 = 68,3%, 2012 bis 2017 = 69%, 2011= 70%, 2010= 71 %)

$$\frac{\text{Istaufkommen der Gewerbesteuer}}{\text{Gewerbesteuerhebesatz}} \times \text{Vervielfältiger} = \text{Gewerbesteuerumlage}$$

Die in 2020 von der Gemeinde Gauting abzuführende Gewerbesteuerumlage in Höhe von 734.385,00 € ergibt sich daher aus den tatsächlich vereinnahmten Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von 5.793.637,54 € (IST-Aufkommen einschließlich Zahlungen auf Kassenreste aus Vorjahren).

2.1.2.3. Grundsteuer A und B (HHSt. 1.90000.00010/00100)

Die Grundsteuer steht als traditionelle kommunale Steuer den Gemeinden zu (Art. 106 Abs. 6 GG) und ist aufgrund der Stabilität der Besteuerungsgrundlagen eine kontinuierliche und sichere Einnahmeart.

Die Grundsteuer berechnet sich aus dem

$$\text{Messbetrag (des Finanzamtes)} \times \text{Hebesatz (der Gemeinde)}.$$

Die Hebesätze betragen für 2020
 Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 %

Grundsteuer B (Grundstücke)

360 %

In 2016 wurde der seit 1998 unveränderte Hebesatz für die Grundsteuer B von 310 v.H. auf 360 v.H erhöht. Diese Erhöhung war ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes.

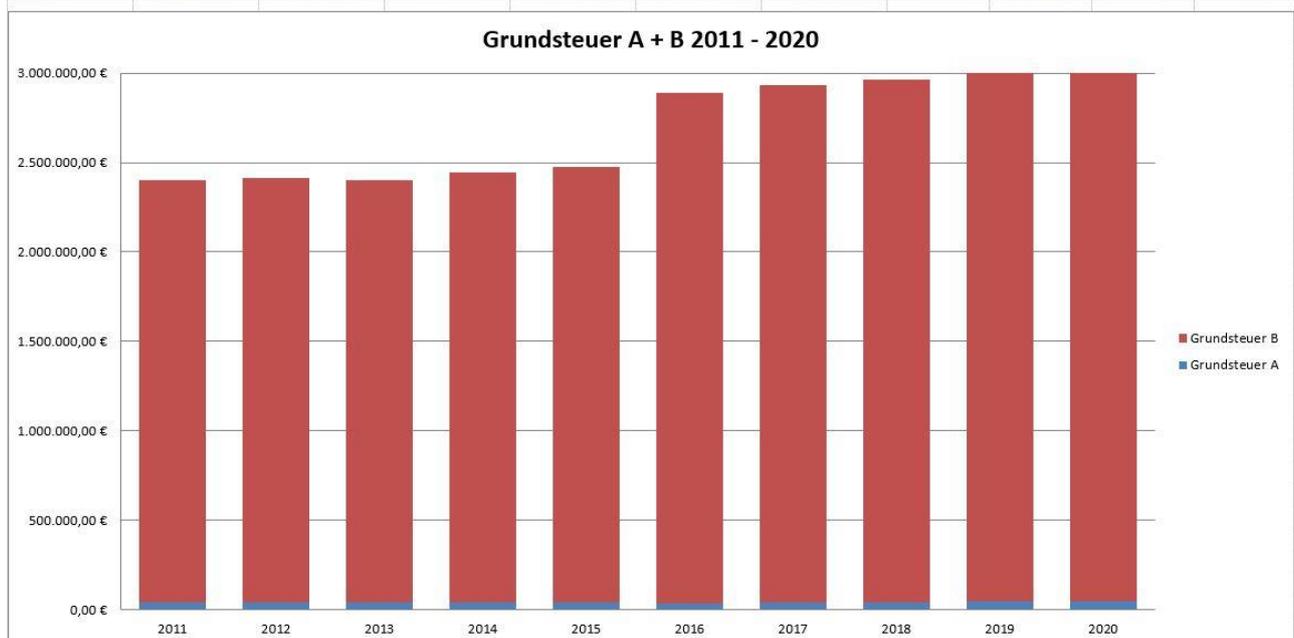
Mit Beschluss der Haushaltssatzung am 04.12.2018 hat der Gemeinderat den Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ab 2019 von bisher 250% auf 300% erhöht. Damit ist eine Anpassung des seit 1983 unveränderten Steuerhebesatzes auf Landkreisniveau erfolgt.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer sind in der Regel gut vorherplanbar.

Der Haushalt 2020 sah folgende Einnahmen vor:

Grundsteuer A =	48.000 €
Grundsteuer B =	2.960.000 €

	Grundsteuer A (HHSt. 1.90000.00010)					Grundsteuer B (HHSt. 1.90000.00100)					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Grundsteuer A	41.097,45 €	40.264,11 €	40.828,93 €	40.743,01 €	41.286,75 €	37.147,57 €	43.224,65 €	40.331,50 €	48.801,00 €	48.089,64 €	
Grundsteuer B	2.358.494,79 €	2.373.268,79 €	2.360.474,30 €	2.403.278,14 €	2.433.768,73 €	2.850.690,72 €	2.888.890,82 €	2.925.565,72 €	2.955.935,72 €	2.971.413,31 €	
Summe	2.399.592,24 €	2.413.532,90 €	2.401.303,23 €	2.444.021,15 €	2.475.055,48 €	2.887.838,29 €	2.932.115,47 €	2.965.897,22 €	3.004.736,72 €	3.019.502,95 €	



2.1.2.4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.90000.01200)

Diese relativ konstante Einnahmeart wurde ab 01.01.1998 zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer eingeführt. Die Kommunen werden seitdem am Umsatzsteuerertrag des Freistaates Bayern beteiligt (§ 5c GFRG), wobei das Land hierfür zeitgleich eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zu Lasten der Gemeinden einführt.

Seit 2009 erfolgte die Verteilung nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitli-

chen Schlüssel. Dieser wird alle 3 Jahre (erstmalig 2012) auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert und gilt ab dem Jahr 2018 ohne Einschränkungen.

Der neue Schlüssel (ab 2018) setzt sich aus je 25 % aus den Summen des Gewerbesteueraufkommens (2004 - 2009) und der Summe der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst) am jeweils 30.06. von 2007 – 2009, sowie 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst) 2006 - 2008 zusammen.

Bis einschließlich 2017 war ein Übergangszeitraum festgelegt, für den die Schlüssel zur Verteilung der Umsatzsteuer wie folgt festgesetzt wurden:

2009 – 2011: 75 % aus dem Übergangsschlüssel u. 25 % aus dem künftigen Schlüssel

2012 – 2014: je 50 % aus dem Übergangsschlüssel und künftigen Schlüssel

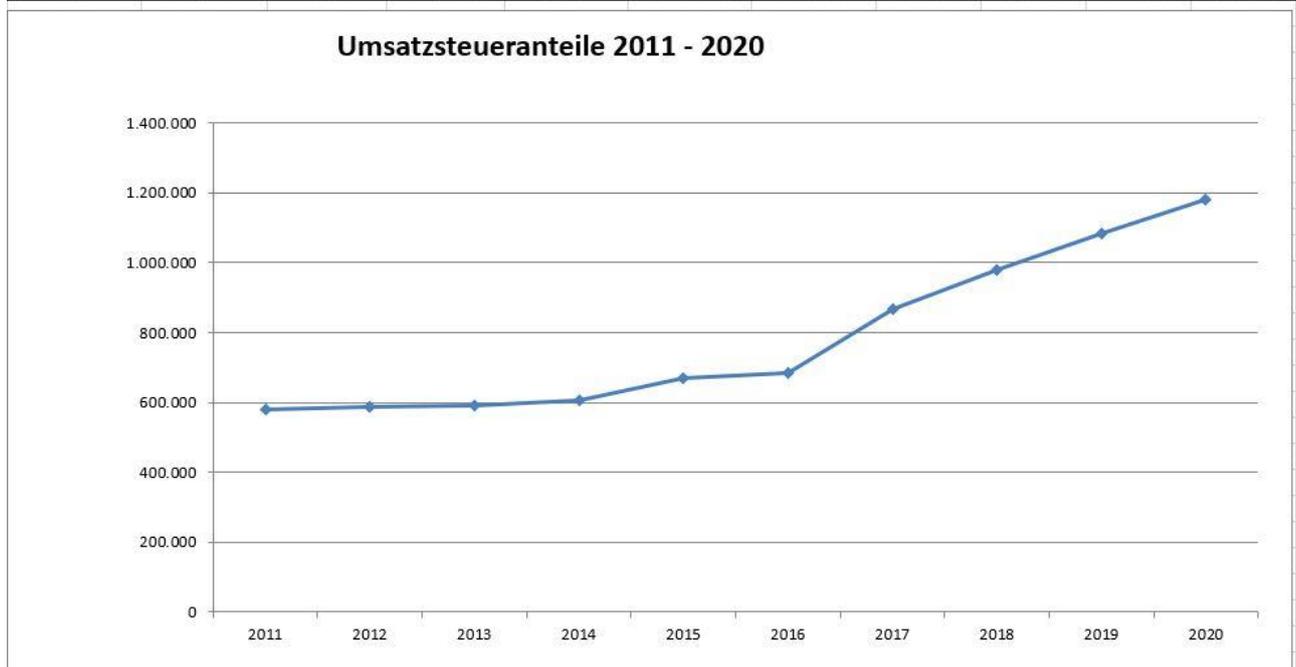
2015 – 2017: 25 % aus dem Übergangsschlüssel u. 75 % aus dem künftigen Schlüssel.

Der Haushaltsansatz 2020 betrug 960.000,00 €

Das Rechnungsergebnis ergab somit Mehreinnahmen i.H.v. 221.741,00 €

Bei der Umsatzsteuer ist jährlich ein geringer, aber stetiger Anstieg zu verzeichnen.

Umsatzsteueranteile (HHSt. 1.90000.01200)										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzsteuer	577.874 €	586.318 €	589.346 €	605.617 €	670.778 €	683.811 €	866.561 €	979.290 €	1.081.439 €	1.181.741 €



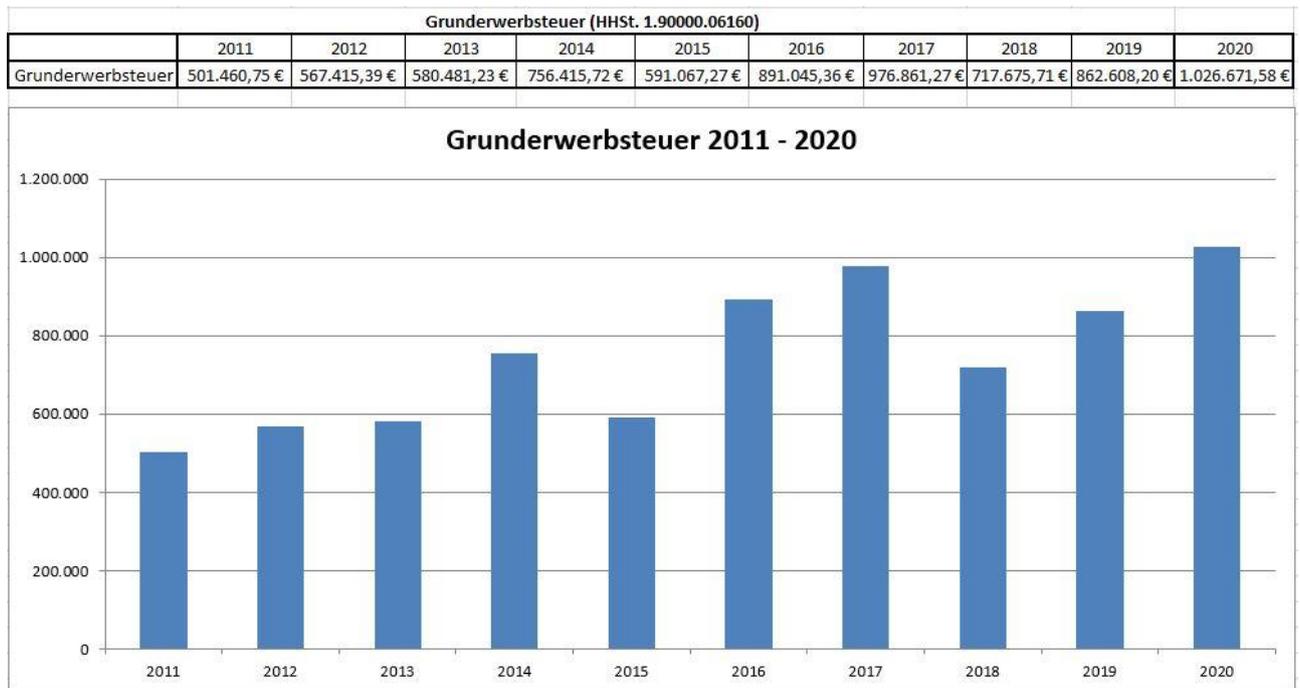
2.1.2.5. Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.90000.06160)

Auch diese Einnahmeart entzieht sich jeglicher direkten Einflussnahme der Gemeinden und ist hinsichtlich ihrer Höhe kaum planbar. Das Finanzamt erhebt von jedem Käufer eines Grundstücks oder einer sonstigen Immobilie 3,5% Grunderwerbssteuer auf Basis der tatsächlichen Erwerbskosten.

Hieraus erhalten die Kommunen, d.h. Landkreise und Gemeinden gemeinsam, 8/2 d.h. rund 38,1 %. Davon entfallen 4/7 auf die Landkreise und 3/7 auf die Gemeinden.

Im Ergebnis erhält daher die Gemeinde einen Anteil von 3/7 aus 8/21, d.h. rd. 16,33 % für alle vollzogenen Grundstücks- und Immobilienverkäufe im Gemeindegebiet durch monatliche Überweisung vom Finanzamt. Dies geschieht ohne jegliche Information über die Berechnungsgrundlagen.

Der Haushaltsansatz für 2020 betrug 850.000,00 €
Somit ergaben sich bis Jahresende Mehreinnahmen i.H.v. 176.671,58 €



2.1.2.6. Konzessionsabgaben

Stromversorgung (HHSt. 1.81010.22000) und Gasversorgung (HHSt. 1.81310.22000)

Konzessionsabgaben erhielt Gauting von der Stromnetz Würmtal GmbH Co. KG (Strom ab 01.01.2017, vorher Bayernwerk AG) und den Stadtwerken München (Gas) für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.

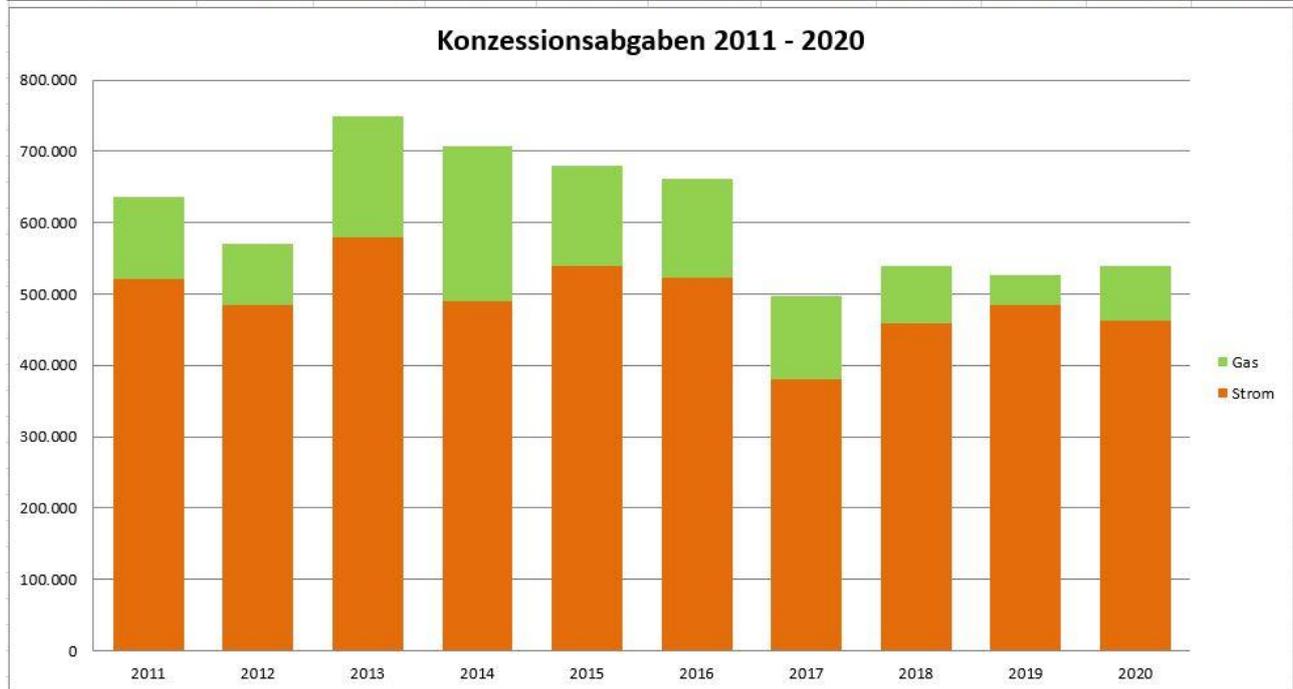
Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen Netzbetreiber und der Gemeinde.

Für 2020 ergaben sich hierfür folgende Einnahmesituationen:

	Ansatz	Rechnungsergebnis
Stromkonzession	480.000,00 €	463.089,21 €
Gaskonzession:	80.000,00 €	76.953,78 €
Summe	560.000,00 €	540.042,99 €

Damit lag das Rechnungsergebnis unter den Einnahmeerwartungen lt. Plan.

Konzessionsabgaben Strom (HHSt. 1.81010.22000) Gas (HHSt. 1.81310.22000)										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Strom	520.329,07 €	485.427,15 €	579.274,79 €	490.376,43 €	538.716,05 €	523.586,99 €	380.356,92 €	458.124,59 €	483.690,33 €	463.089,21 €
Gas	115.919,42 €	84.956,36 €	169.473,38 €	216.572,89 €	140.630,30 €	138.191,96 €	116.269,59 €	80.579,82 €	42.550,72 €	76.953,78 €
Gesamtsumme	636.248,49 €	570.383,51 €	748.748,17 €	706.949,32 €	679.346,35 €	661.778,95 €	496.626,51 €	538.704,41 €	526.241,05 €	540.042,99 €

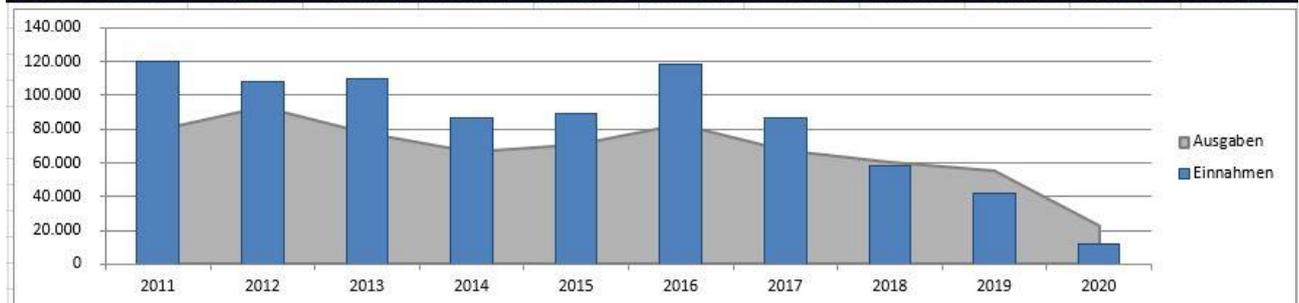


2.1.2.7. Kommunale Verkehrsüberwachung

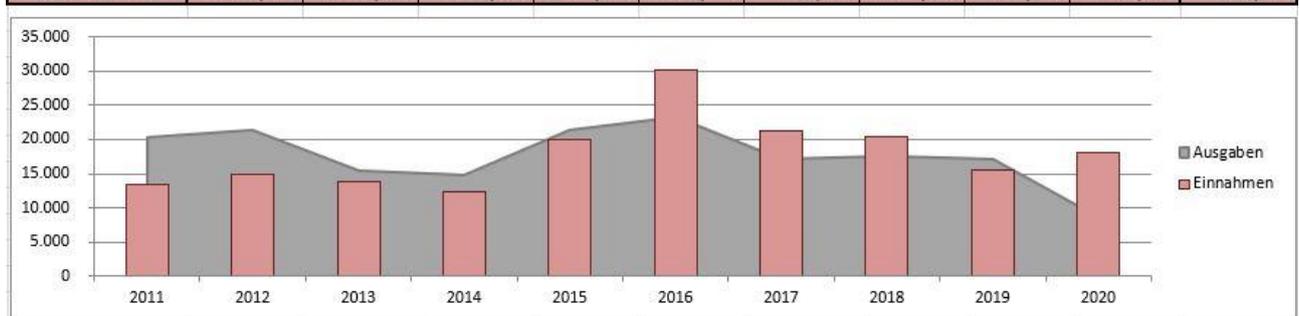
Seit 2007 ist Gauting Gründungsmitglied des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland (Bad Tölz). Durch den Zweckverband erfolgt die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind das jährliche Aufkommen an Verwarngeldern und Geldbußen sowie die Kosten der Dienstleistung für die Überwachungstätigkeit seit 2011 ersichtlich:

Kommunale Verkehrsüberwachung Fließender Verkehr										
Einnahmen (HHSt. 1.90000.08121) Ausgaben (HHSt. 1.11220.67300)										
Fließender Verkehr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	120.203,50 €	107.894,72 €	109.615,59 €	86.492,45 €	88.800,40 €	118.563,00 €	86.738,70 €	58.609,90 €	42.410,00 €	11.973,80 €
Ausgaben	79.485,20 €	92.772,70 €	77.389,60 €	66.274,35 €	70.491,55 €	82.554,30 €	67.061,30 €	60.086,45 €	55.384,25 €	22.427,00 €
verbleibender Anteil	40.718,30 €	15.122,02 €	32.225,99 €	20.218,10 €	18.308,85 €	36.008,70 €	19.677,40 €	-1.476,55 €	-12.974,25 €	-10.453,20 €



Kommunale Verkehrsüberwachung Ruhender Verkehr										
Einnahmen (HHSt. 1.90000.08122) Ausgaben (HHSt. 1.11220.67310)										
Ruhender Verkehr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	13.380,11 €	14.849,70 €	13.784,00 €	12.280,00 €	19.963,90 €	30.245,40 €	21.177,00 €	20.494,80 €	15.645,00 €	18.108,10 €
Ausgaben	20.345,80 €	21.459,60 €	15.449,98 €	14.754,12 €	21.426,64 €	23.235,92 €	17.116,68 €	17.553,68 €	17.103,48 €	8.581,80 €
verbleibender Anteil	-6.965,69 €	-6.609,90 €	-1.665,98 €	-2.474,12 €	-1.462,74 €	7.009,48 €	4.060,32 €	2.941,12 €	-1.458,48 €	9.526,30 €



2.1.2.8. Schlüsselzuweisung

Diese staatliche Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs dient dazu, Gemeinden und Landkreise mit schwacher eigener Steuerkraft zu unterstützen. Die Mittel für die Schlüsselzuweisung (Schlüsselmasse) werden dem allgemeinen kommunalen Steuerverbund (= ein festgesetzter prozentualer Anteil der dem Land zufließenden Gemeinschaftssteuern) entnommen. Damit hängt die Höhe der insgesamt zur Verteilung stehenden Gelder von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaats Bayern ab.

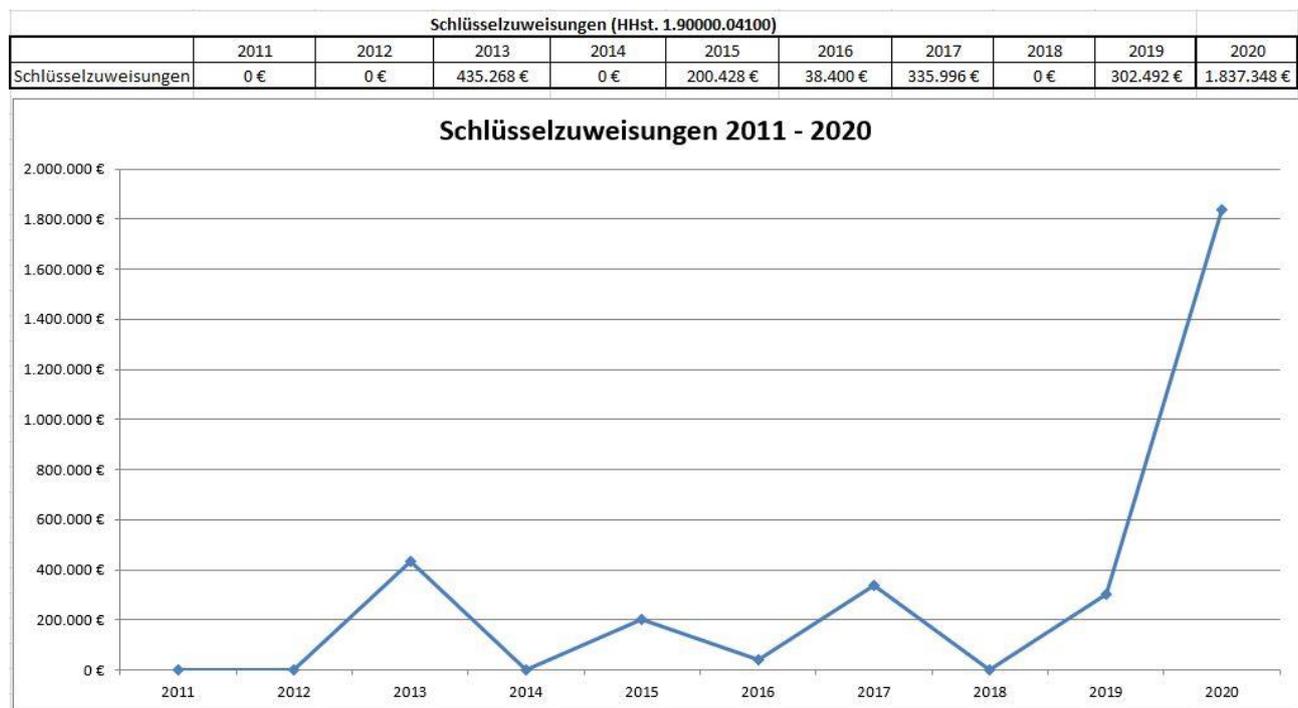
Die Verteilung der Schlüsselmasse unter den Kommunen für das aktuelle Jahr erfolgt jeweils auf Grundlage der Steuerkraft des Vorjahres, das heißt das Basisjahr für 2020 war das Rechnungsjahr 2018.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung (wird jedes Jahr neu festgesetzt) und der eigenen Steuerkraft (Berechnung auf Grund des Istaufkommens des Vorjahres) ausgegangen (Art. 2 Abs. 1 FAG). Ist die Differenz zwischen der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft der Gemeinde positiv, so erhält die Gemeinde 55% des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung (Art. 2 Abs. 2 FAG).

Wenn die Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75% der angesetzten landes-Gemeinde Gauting, Rechenschaftsbericht 2020

durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl bleibt, erhält die Gemeinde zur Verbesserung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft zusätzlich 15% des Unterschieds als Sonderzuschlüsselzuweisung (Art. 3 Abs. 3 FAG).

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass Gauting, in den vergangenen Jahren immer nur sehr unregelmäßig Schlüsselzuweisungen erhalten hat.



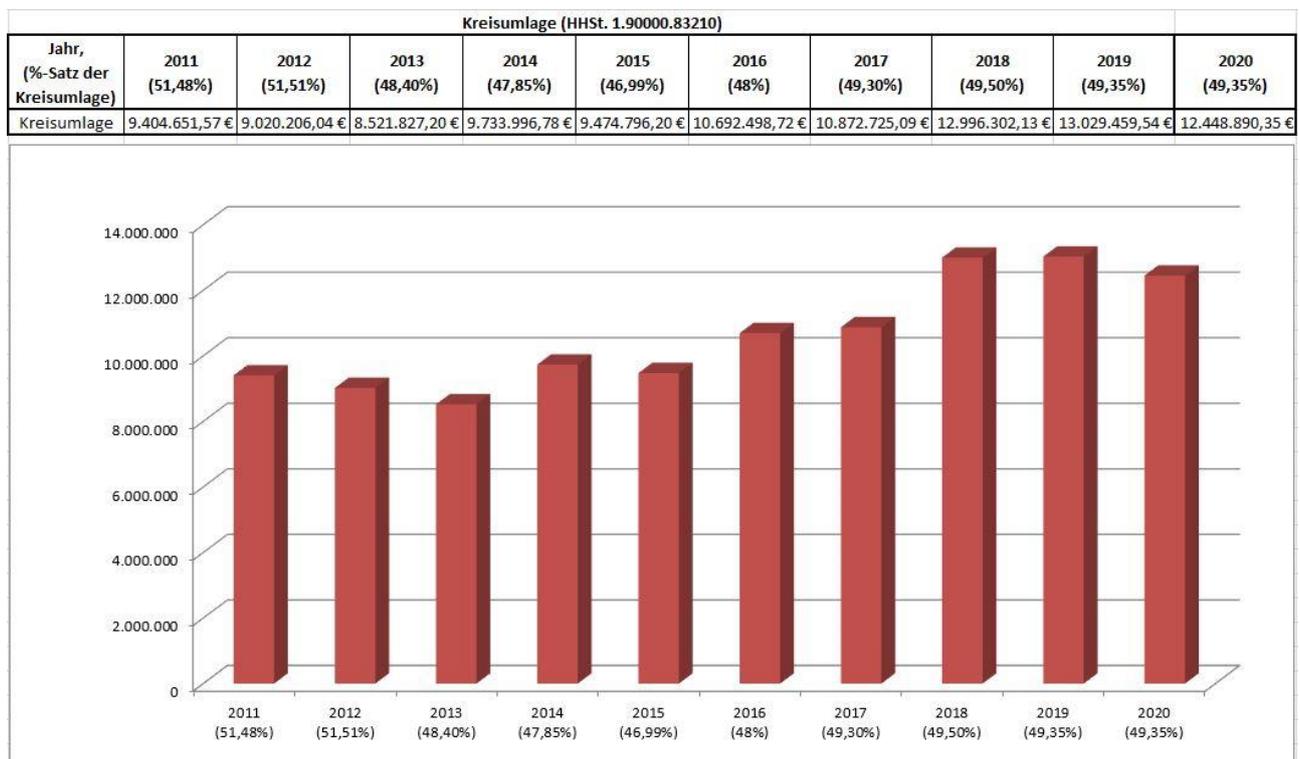
2.2. Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

2.2.2. Entwicklung wesentlicher Ausgabearten

2.2.2.1. Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die größte Einzelausgabeposition der Gemeinde.

Aufgrund des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) erheben die Landkreise die Kreisumlage und legen damit ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf (*nach eigenen Sporbemühungen!*) auf die kreisangehörigen Gemeinden um.



Die Kreisumlage wird dabei jährlich vom Kreistag in Form eines Prozentsatzes der Umlagegrundlagen neu festgesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage sind die Umlagegrundlagen der Gemeinden im Landkreis. Diese berechnet sich aus der nivellierten Steuerkraftsumme des Vorvorjahres jeder Gemeinde zuzüglich 80 Prozent der im Vorjahr erhaltenden Schlüsselzuweisung.

Nachrichtlich: Erläuterungen zur Gewerbesteuerumlage sind aufgrund des sachlichen Zusammenhangs unter Ziffer 2.1.2.2.Einnahmen Verwaltungshaushalt, Gewerbesteuer, enthalten.

2.2.2.2. Personalausgaben

Die Personalkosten sind nach der Kreisumlage der zweitgrößte Ausgabeposten des Verwaltungshaushalts. Dies ergibt sich naturgemäß aus den vielfältigen Dienstleistungsaufgaben einer Kommune.

Vergleiche mit Vorjahresergebnissen erweisen sich jedoch derzeit als schwierig, da in den Vorjahren einige Stellen nicht oder nur teilweise besetzt waren, bzw. seit 2014 aufgrund von Aufgabenmehrungen durch gesetzliche Verpflichtungen und steigende Einwohnerzahlen neue Stellen geschaffen werden mussten.

Insgesamt wurden im Haushaltsplan 2020 Personalkosten i.H.v. 9.082.100 € veranschlagt.



2.2.2.3. Kosten der Kinderbetreuung

Durch das seit 2005 bestehende Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mussten Kommunen erhebliche neue finanzielle Verpflichtungen zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen für alle Altersgruppen übernehmen.

Ursprünglich zahlten Freistaat Bayern und Wohnsitz-Kommune jeweils zu gleichen Teilen einen vom Land jährlich festgelegten, nach Altersgruppen und Betreuungszeiten gestaffelten Kind bezogenen Pauschalzuschuss, der insgesamt ca. 2/3 der Kosten des Betreuungsplatzes decken sollte. Darüber hinaus gibt es inzwischen Erhöhungsfaktoren für Integrationskinder und Migrationskinder. Das verbleibende Drittel sollte durch die Gebühren von den Eltern aufgebracht werden.

Inzwischen wurde das BayKiBiG weiterentwickelt und auch Bund und Land leisten anteilig und zweckgebunden höhere Zuschüsse zur Entlastung der Eltern, z.B. für das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt.

Wenn Gemeinden, aus welchen Gründen auch immer, zusätzlich zum gesetzlich festgelegten Förderanteil weitere Zuschüsse zahlen oder andere geldwerten Vergünstigungen oder Sachleistungen an Einrichtungsträger gewähren, so sind diese Kosten, als freiwillige Leistungen von der Gemeinde alleine zu tragen - ohne zusätzliche Kostenbeteiligung oder Refinanzierungsmöglichkeit durch den Freistaat.

Entsprechend dem im BayKiBiG verankerten Sicherstellungsgebot sollen die bayerischen Gemeinden für alle Altersgruppen von 0 – 14 Jahren ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung, der für Kindergartenkinder bereits seit Einführung des BayKiBiG besteht, wurde seit 01.08.2013 auch auf die Krippenkinder in der Altersgruppe von 1 bis 3 Jahren ausgeweitet.

Seit der Einführung des BayKiBiG sind die Kosten für Kinderbetreuung deutlich gestiegen. Ursache hierfür ist der gestiegene Betreuungsbedarf und die dadurch steigende Zahl an Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie die nach dem BayKiBiG festgelegten regelmäßig steigenden Betriebskostenzuschüsse.

Der hierfür als Berechnungsgrundlage dienende Basiswert wird jährlich angepasst und hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

2009/2010 =	879,10 €	
2010/2011 =	886,32 €	
2011/2012 =	920,67 €	
2012/2013 =	929,26 €	
09/2014 bis 12/2014 =	949,26 €	(Umstellung auf Kalenderjahr)
2015 =	1.059,08 €	
2016 =	1.104,48 €	
2017 =	1.128,35 €	
2018 =	1.191,63 €	
2019 =	1.197,93 €	
2020 =	1.217,62 €	



2.2.2.4. Sach- und Betriebskosten

Für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand beliefen sich die Kosten im Jahr 2020 auf insgesamt **10.416.651,52 €**

Lt. Haushaltsplan waren hierfür Ausgaben i.H.v. **12.040.900,00 €** vorgesehen,

sodass sich aus dieser Kostengruppe

Minderausgaben i.H.v. 1.661.214,05 €

ergaben, die maßgeblich zum verbesserten Gesamtergebnis bzw. Überschusses des Verwaltungshaushaltes beitragen.

Hierin sind insbesondere die folgenden Ausgaben enthalten:

- Unterhalt von Gebäuden, Grundstücken, Straßen, Brücken und Versorgungseinrichtungen
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
- Mieten und Pachten
- Gebäudebewirtschaftung (Strom, Heizung, Wasser etc.)
- Fahrzeugunterhalt (Bauhof, Feuerwehr, Rathaus, Hausmeister)
- Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- Steuern und Versicherungen
- Erstattung von Ausgaben der Verwaltungshaushaltes
- Innere Verrechnungen
- kalkulatorische Kosten

Besonderheit bezüglich der Gemeindegebäude

Die Gemeinde Gauting ist Eigentümerin vieler Gebäude: Wohngebäude und Gebäude für kommunale Einrichtungen (Schulen, Kinderbetreuung, Feuerwehren, Rathaus, Jugendzentrum, Gautinger Insel etc.).

Bis Ende 2013 war die Verwaltung von insgesamt 13 Gebäuden, die überwiegend für Wohnen genutzt werden, dem Verband Wohnen in Starnberg übertragen.

Da bis dahin alle laufenden Einnahmen und Ausgaben für diese Objekte direkt von Verband Wohnen abgewickelt wurden, wurden bis Ende 2013 im Haushalt der Gemeinde nur die Überschüsse aus den Mieteinnahmen verbucht.

Ab 01.01.2014 wurde der Vertrag beendet und die Zuständigkeit lag zunächst wieder bei der Gemeindeverwaltung.

Im Verlauf des Jahres 2016 entschied der Gemeinderat dann jedoch, aus organisatorischen und personellen Gründen, die Verwaltung der Wohnungen wieder auszulagern. Nach erfolgter Ausschreibung wurde sodann die Verwaltung von 116 vermieteten Wohnungen in insgesamt 21 Gebäuden mit Wirkung ab 01.09.2016 an eine private Hausverwaltung übertragen. Wie vormals beim Verband Wohnen, leistet die Hausverwaltung alle laufenden Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Gebäude direkt aus den Mieteinnahmen und den Mietnebenkosten und überweist, nach erfolgter Quartalsabrechnung, die übersteigenden Einnahmen der Gemeinde.

Daher sind alle von diesem Zuständigkeitswechsel betroffenen Einnahme- und Ausgabehaushaltstellen ab 2016 nur sehr eingeschränkt aussagefähig. Erst ab dem Haushaltsjahr 2017 konnten dann schrittweise diese Änderungen auch im Haushalt vollzogen werden. Einnahmen und Ausgaben für diese fremdverwalteten Wohnungen im Verwaltungshaushalt wurden ab 2017 zusammengefasst und im Unterabschnitt 88000 (Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung) ausgewiesen. Hier werden nun nur noch die nach Abzug der Kosten verbleibenden Mieten, sowie die Kosten für Hausmeister und Wohnungsverwaltung verbucht. Die entsprechenden, objektbezogenen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes wurden daher ab dem Jahr 2017 wieder aufgelöst.

Durch diese wiederholte Veränderung, mit erheblichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt, ist ein Gesamtvergleich der Rechnungsergebnisse aus früheren Jahren mit den aktuellen Ansätzen, derzeit weder für die Ausgaben für Bauunterhalt und Gebäudebewirtschaftung, noch für Mieteinnahmen und Nebenkostensätze möglich.

Für die selbstverwalteten Gebäude mit kommunaler bzw. öffentlicher Nutzung, ist künftig geplant mit dem Aufbau einer objektbezogenen Datei zur Dokumentation und Überwachung der Energiekosten und -verbräuche zu beginnen, um insbesondere in Bezug auf Heizung und Strom eine Datengrundlage zu schaffen, die künftig als Basis für die Beurteilung der Effektivität und der Amortisationsdauer von energetischen Sanierungen genutzt werden kann.

Dienstleistungen Bauhof (Gruppierung 169/679 – Innere Verrechnungen)

Die vielfältigen Dienstleistungen, die der Bauhof für alle Aufgabenbereiche der Gemeinde erbringt, werden im Haushalt über sogenannte „Innere Verrechnungen“ abgebildet. Diese Verrechnungen werden über die bestehende Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt. Die Rechnungen des Bauhofs werden dann bei den betreffenden Unterabschnitten des Haushalts verbucht. Damit wird sichtbar für welche Aufgaben der Bauhof in welchem Umfang Leistungen erbringt.

Da seit 2009 keine Neukalkulation der Kostensätze/Verrechnungssätze des Bauhofes mehr erfolgte, ist seitdem eine zunehmende Diskrepanz zwischen den Gesamtausgaben des Bauhofes und den entsprechenden Einnahmebuchungen zu verzeichnen. Auch hier ist geplant, so bald wie personell möglich, die erforderliche Neukalkulation vorzunehmen.

Diese Inneren Verrechnung (Ausgabe-Gruppierungsziffer 679) mit einem Gesamtvolumen in Ausgaben und Einnahmen von 2.299.948,88 € (Gegenbuchung bei Einnahme HHSt. 1.77100.169..) sind nicht zahlungswirksam, erhöhen jedoch durch ihre kostenneutrale Verbuchung auf Einnahme- und Ausgabeseite das Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushaltes insgesamt.

2.2.2.5. Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt ist eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Der Haushaltsplan 2020 sah noch eine Zuführung zum Vermögenshaushalts vor i. H. v. 1.562.500,00 €

Bis zum Jahresabschluss konnte dann ein tatsächlicher Überschuss des Verwaltungshaushalts in Höhe von 4.914.002,85 € erzielt werden, der dem Vermögenshaushalt zugeführt werden konnte.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. §22 Abs.1 Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann. Darüber hinaus soll die Zuführung mindestens so hoch sein, wie die aus „speziellen“ Entgelten (=Gebühren) gedeckten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen. Hierfür ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, die Pflichtzuführung bemisst sich nach dem jeweils höheren Betrag.

Weiterhin soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen (die sogenannte „freie Finanzspitze“) erwirtschaften.

Die ordentlichen Tilgungen im Rechnungsjahr 2020 betragen:

Für Darlehen innerhalb des Haushalts 494.761,71 € (Ansatz 509.500,00 €)

Für Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, d.h. für Geschäftsbesorgungsverträge sind in 2020 keine Tilgungen angefallen.

Die Entgelte der derzeit einzigen kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ (UA 75110) reichen auch in 2020 nicht aus, um - neben den Personal- und Sachkosten, sowie den kalkulatorischen Zinsen – die kalkulatorische Abschreibung zu decken.

Da der jeweils höhere Betrag als Pflichtzuführung anzusetzen ist, ist hierfür der Betrag der ordentlichen Tilgungen zugrunde zu legen.

Mit dem sich aus der Jahresrechnung 2020 ergebenden Überschuss des Verwaltungshaushaltes i.H.v. 4.914.002,85 €
konnte die Pflichtzuführung i.H.v. 494.761,71 €
für 2020 problemlos erreicht werden.

Die darüber hinaus gehende weitere Zuführung,
die sogenannte freie Finanzspanne, betrug für 2019 somit 4.419.241,14 €.

Die nachfolgende Grafik zeigt, die Entwicklung von 2011 - 2020

Zuführung zum Vermögenshaushalt (HHSt. 1.91610.86000)										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zuführung zum Vermögenshaushalt	4.938.037,57 €	5.220.726,95 €	5.015.882,31 €	3.847.687,90 €	4.255.632,47 €	6.767.771,42 €	8.272.224,41 €	2.767.475,25 €	3.562.710,42 €	4.914.002,85 €



3. Vermögenshaushalt

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurden die Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt. 9.005.300,00 €

Das Rechnungsergebnis weist in Einnahmen und Ausgaben ein bereinigtes Soll von je aus. 9.058.136,90 €

Das sind Mehr als veranschlagt. 52.836,90 €

In den Soll-Einnahmen ist keine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von enthalten. 0 €

Der Haushaltsplan 2020 sah noch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von vor. 1.411.400,00 €

4. Haushaltsreste

Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, wenn ihre Verwendung gesichert ist, da sie sich auf das Rechnungsergebnis auswirken, indem sie zunächst immer das Rechnungsjahr belasten, in dem sie gebildet werden.

Wenn Sie dann doch nicht für den vorgesehenen Zweck benötigt werden, müssen sie wieder in Abgang gestellt werden, d.h. bei Haushaltsausgaberesten wird das aus Vorjahren „mitgenommene“ Geld wieder frei und verbessert den Rechnungsabschluss in dem Jahr, in dem der Rest in Abgang gestellt wird.

Haushaltseinnahmereste bewirken jedoch genau das Gegenteil und sind deshalb besonders riskant, weshalb der Gesetzgeber deren Übertrag zeitlich sehr eng begrenzt hat und dieser daher nur jeweils ein Jahr zulässig ist. Da ein Haushaltseinnahmerest das Haushaltsjahr in dem er gebildet wird verbessert und somit wie ein Schuldschein wirkt, der im nächsten Jahr eingelöst werden soll, hat der Abgang eines nicht erfüllten Haushaltseinnahmerestes zu Folge, dass er das Haushaltsjahr, indem er in Abgang gestellt werden muss, belastet.

Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 wurden die vorhandenen Haushaltsreste auf ihren Bedarf und ihre Zulässigkeit überprüft und ggf. entsprechend bereinigt. Ebenso wurden die Möglichkeit der Weiterübertragung sowie die Neubildung von Haushaltsresten zum Übertrag nach 2021 geprüft.

Im Ergebnis wurden Haushaltsreste in folgender Höhe übertragen bzw. in Abgang gestellt:

Haushaltseinnahmereste (HER)

Summe Abgang HER aus Vorjahren	-	0 €
Summe Bildung neuer HER zum Übertrag nach 2021	+	2.300.000,00 €

Haushaltsausgabereste (HAR)

Summe Abgang HAR aus Vorjahren	-	879.125,79 €
Summe Weiterübertragung HAR aus Vorjahren	+	0 €
Summe Bildung neuer HAR zum Übertrag nach 2021:		
Verwaltungshaushalt	+	469.705,13 €
Vermögenshaushalt	+	3.328.788,31 €

Die detaillierte Übersicht der Haushaltsreste ist in den anliegenden Auswertungen zur Jahresrechnung enthalten (Anlage 4)

5. Kassenlage und Kasseneinnahmereste

Kassenlage

Mit § 5 der Haushaltssatzung 2020 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf 4.000.000 € festgesetzt

Aufgrund des Rücklagenbestandes war die Liquidität der Gemeindekasse das ganze Berichtsjahr über gegeben, sodass eine Beanspruchung von Kassenkrediten nicht erforderlich war.

Kasseneinnahmereste

Auf die anliegenden Auswertungen zur Jahresrechnung wird verwiesen.

6. Schuldenstand

Auf die Schuldenübersicht sowie die Übersicht Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Anlagen 6 und 7) wird hierzu verwiesen.

7. Rücklagen

Auf die Rücklagenübersicht (Anlage 8) wird hierzu verwiesen.

Entsprechend dem Haushaltplan 2020 war eine Entnahme aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage i.H.v. **1.411.400,00 €** zum Haushaltsausgleich vorgesehen.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres musste jedoch keine Entnahme der Allgemeinen Rücklage i.H.v. getätigt werden.

0 €

Gauting, den 20.07.2021

Josef Nießl

Berater (Dozent an der Hochschule für angewandtes Management und der BVS)